

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 11/75

BESCHLUSS

in Sachen

Erich L [REDACTED], L [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter, Widerkläger, Berufungs-
kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Frau Gunda W [REDACTED], Z [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED]

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungs-
beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. K.F. [REDACTED]
H. Rindermann, Dr. R.D. [REDACTED]
P. Kammhuber, Dr. W. [REDACTED] und
E. [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Meise,
Dr. Recken und Bliesener

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Bamberg vom 9. Mai 1975
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde
zu tragen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichts
rechtzeitig Berufung eingelegt. Auf seinen Antrag ist
die Frist zur Berufungsbegründung bis zum 26. April 1975,
einem Samstag, verlängert worden. Mit einem am Dienstag,
dem 29. April 1975 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz
hat er um weitere Verlängerung der Begründungsfrist um
zwei Wochen und zugleich "vorsorglich" um Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungs-
frist gebeten. Die Berufung hat er am 12. Mai 1975 begrün-
det. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 9. Mai 1975
die Berufung und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand als unzulässig verworfen.

Die hiergegen form- und fristgemäß eingelegte sofor-
tige Beschwerde des Beklagten hat keinen Erfolg.

- 3 -

Der Beklagte hat nicht dargetan, daß der Antrag auf weitere Verlängerung der Begründungsfrist ohne Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten erst am 29. April 1975, also verspätet, gestellt worden ist. Solche Darlegungen waren hier erforderlich. Der Prozeßbevollmächtigte einer Partei ist verpflichtet, die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist rechtzeitig zu beantragen, damit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erforderlich wird (vgl. BGHZ 7, 280, 285, 287; 38, 376, 979; Stein/Jonas 19. Aufl., ZPO § 233 Anm. II 1 b).

Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Vogt

Girisch

Meise

Recken

Bliesener



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)